

Familienleitfaden

Damit der Start ins Familienleben gelingt, haben wir einige wichtige Informationen für Sie zusammengestellt.

Bei offenen Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit den zuständigen Stellen auf.

Einen Überblick über die verschiedenen Familienleistungen erhält man über das Infotool Familie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.infotool-familie.de Das Serviceportal Familien-Wegweiser bietet weitere zuverlässige Informationen zu staatlichen Leistungen und Regelungen: <http://www.familien-wegweiser.de>

- **Mutterschaftsgeld**

Die Mutterschutzfrist vor der Entbindung beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

Die Mutterschutzfrist nach der Entbindung beträgt im Normalfall 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen.

Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen haben nur Frauen, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld sind. Das Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag.

Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Formulare für den Mutterschaftsgeldantrag sind in der Regel online bei der jeweiligen Krankenkasse verfügbar.

Eine Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin erhält man bei einem Arzt oder einer Hebamme.

- **Anmeldung beim Standesamt**

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden.

Bei der Anzeige der Geburt werden folgende Unterlagen benötigt:

Verheiratete Eltern:

- Geburtsurkunden von Mutter und Vater, sowie die Eheurkunde
- Personalausweis oder Reisepass
- Bescheinigung über die Geburt

Nicht verheiratete Eltern:

- Geburtsurkunde der Mutter
- Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden
- Geburtsurkunde des Vaters
- Sorgerechtsklärung, falls bereits vorhanden
- Personalausweis oder Reisepass

- **Elterliche Sorge bei nicht verheirateten Paaren**

- Für ein gemeinsames Sorgerecht müssen die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung).

oder

- Die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfolgt durch das Familiengericht.

- **Elterngeldantrag**

Der Antrag auf Elterngeld sollte innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes bei der Elterngeldstelle (Landkreis Osterholz) erfolgen.

Welche Unterlagen/Nachweise werden benötigt?

- Von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld (Bei alleinigem Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind genügt die Unterschrift des alleinerziehenden Elternteils)
- Geburtsbescheinigung des Kindes im Original mit Verwendungszweck „Elterngeld“ (Standesamt)
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt und Bescheinigung des Arbeitgebers über Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bei Beamtinnen: Bescheinigung über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes nach der Geburt
- Einkommensnachweise: bei Nichtselbstständigen Lohn- oder Gehaltsabrechnungen für die letzten zwölf Monate vor der Geburt bzw. vor dem Mutterschutz, bei Selbstständigen der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum
bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit

Elterngeldrechner unter <http://www.familien-wegweiser.de>

- **Elternzeit**

Die Elternzeit kann von Ihnen als **Mutter oder Vater** wahrgenommen werden, nachdem Sie ein Kind bekommen haben. Doch nicht nur als leibliche Eltern können Sie von der gesetzlich zustehenden Elternzeit profitieren – auch Adoptiveltern oder Pflegeeltern dürfen hiervon Gebrauch machen und sich somit **für bis zu 36 Monate** von der Arbeit freistellen zu lassen.

- Elternzeitanspruch besteht bis zum **vollendeten 3. Lebensjahr**.
- Das Recht auf Elternzeit bezieht sich auf bis zu **36 Monate** (Aufteilung mit dem Partner möglich).
- Die Mutterschutzfrist von 8 Wochen wird der Elternzeit angerechnet.
- Die Elternzeit muss nicht bis zum 3. Geburtstag aufgebraucht werden.
- Eine Aufteilung in bis zu 3 Zeitabschnitte ist möglich.
- Um die vollen 36 Monate Elternzeit in Anspruch zu nehmen, müssen mindestens zwölf Monate Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes “verbraucht” werden.
- Bis zu **24 Monate** können zwischen dem **3. und 8. Geburtstag** des Kindes genommen werden
- die Elternzeit muss mindestens **sieben Wochen**, beziehungsweise 13 Wochen bei einer zweiten Antragsstellung, vorher **schriftlich** angemeldet werden

Für die Beratung zur Elternzeit ist die Elterngeldstelle des Landkreises Osterholz zuständig.

- **Kindergeldantrag**

Das Kindergeld ist schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen. Für den Raum Worpswede ist die Kindergeldkasse Bremen zuständig. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Kindergeld muss unterschrieben und an die Familienkasse per Post oder als Telefax übermittelt werden. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) oder eine Übersendung per E-Mail ist nicht möglich. Bitte fügen Sie für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, eine „Anlage Kind“ bei.

Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag die Vordrucke, die Sie bei der Familienkasse oder im Rathaus erhalten können.

Im Internet steht Ihnen zudem unter www.familienkasse.de ein Online-Formularservice zur Verfügung, mit dem Sie das Antragsformular ausfüllen und die eingetragenen Daten vorab elektronisch und verschlüsselt an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen können. Der Kindergeldantrag ist dann nur noch auszudrucken, zu unterschreiben und mit den benötigten Anlagen und Nachweisen per Post oder als Telefax an die Familienkasse zu übermitteln.

- **Anmeldung bei der Krankenversicherung**

Sind die Eltern bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen versichert, so können sie wählen, bei welchem Elternteil das Kind mitversichert sein soll.

Ihr Baby ist von der ersten Minute an automatisch krankenversichert. Die schriftliche Anmeldung muss in den 2 Monaten nach der Geburt erfolgen. Manche Krankenkassen verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde. Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, ist die Familienversicherung für Ihr Kind kostenlos.

- **Einwohnermeldeamt**

Ist die Geburtsurkunde vorhanden, müssen Sie Ihr Kind beim Einwohnermeldeamt Worpswede anmelden.

Um den Kinderfreibetrag in Anspruch nehmen zu können und einen eventuellen Wechsel der Steuerklassen vorzunehmen, müssen Sie sich an das Finanzamt in Osterholz-Scharmbeck wenden.

Sie benötigen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde
- bei unehelichen Kindern die Vaterschaftsanerkennung